

# Platzordnung

## Damp Ostseecamping Schubystrand



Unser Campingplatz befindet sich inmitten eines Landschafts-, FFH- und Vogelschutzgebietes. Deshalb ist uns ein schonender Umgang mit der Natur wichtig. Für die Nutzung unseres Campingplatzes bestehen gesetzliche Grundlagen, die wir in unsere Platzordnung eingearbeitet haben, unter anderem die Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und sind bemüht, die Zeit, die Sie bei uns verbringen werden, so angenehm wie möglich zu gestalten. Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen und beachten Sie nachstehende Platzordnung.

### 1. Zutritt zum Campingplatz

- a) Der Zutritt zum Campingplatz ist nur angemeldeten Personen gestattet. Wenn Sie Besuch erwarten, melden Sie diesen in jedem Falle vorher im Büro an und stimmen die Frage der Unterbringung des Besucherfahrzeugs mit dem Personal ab.
- b) Fahrzeuge dürfen den Platz nur mit einem an der Windschutzscheibe/Sonnenblende vorne links angeklebten Zufahrtberechtigungsplakette und der gültigen Schrankenkarte/Schrankencode befahren. Pro Parzelle darf grundsätzlich nur ein Fahrzeug abgestellt werden. Für weitere Fahrzeuge gibt es ausgewiesene, kostenpflichtige Parkplätze auf dem Campingplatz. Befragen Sie hierzu unser Personal, das Ihnen Parkplätze zuweisen wird.

### 2. Zufahrt

- a) Die Zufahrt des Platzes wird durch automatische Schranken geregelt, die durch ein EDV-System unterstützt werden. Jede Durchfahrt wird protokolliert.
- b) Die Schrankenanlagen bleiben während der Ruhezeiten ständig geschlossen (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Das Befahren des Platzes ist innerhalb der Ruhezeiten nicht gestattet. Jeglicher Fahrverkehr innerhalb der Ruhezeiten wird als grobe Verletzung der Platzordnung betrachtet. Dies kann zur Einziehung der Schrankenkarte und des Berechtigungsausweises und der fristlosen Kündigung des Vertrages führen. **Ausnahme: Die Zufahrt zum Südbereich (Richtung Damp) ist auch in der Saison von 13.00-15.00 Uhr möglich.**
- c) Die Weitergabe von Schrankenkarten an Dritte führt zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages.
- d) Es ist als Pfand ein Betrag von z.Zt. 20,00 € für Dauercamper und 20,00 € für Touristen für jede übergebene Einfahrkarte zu zahlen. Bei Beendigung der Nutzung wird der Pfandbetrag erstattet, bei nicht mehr nutzbaren oder verlorenen Karten wird der Pfandbetrag einbehalten.
- e) Bitte beachten Sie beim Gebrauch der Schrankenkarte: Da ein Antipassback-System eingebaut ist, öffnet sich die Schranke erst dann wieder, wenn Sie die Ausfahrt zuvor mit Ihrem Fahrzeug verlassen haben. Sollten diese Schranken einmal durch eine Fehlfunktion offenstehen, müssen Sie, um das weitere Funktionieren Ihrer Karte zu gewährleisten, in jedem Fall den Ein-/Ausfahrtleser bestätigen, da sonst die erneute Einfahrt behindert ist. Darüber hinaus nimmt der Leser die Karte nur dann als berechtigt an, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug direkt vor der Schrankenanlage stehen (auf der Induktionsschleife).

- f) Trailer mit oder ohne Boot dürfen mit dieser Karte nicht hereingelassen werden. Aufgrund der Einstellung der Empfindlichkeit des Schließmechanismus kann sich die Schranke dann hinter dem PKW absenken. Jede Durchfahrt eines Trailers ist vorher im Büro anzumelden.

### **3. Der Standplatz**

- a) Es wird ein Standplatz gepachtet, dieser ist Grundlage des Vertrages.
- b) Der Verpächter verpachtet dem Pächter den Platz ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit. Das Pachtverhältnis wird automatisch für ein Jahr verlängert, wenn nicht Pächter oder Verpächter einen Monat vor Ablauf der Saisonzeit den Vertrag schriftlich kündigen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des verpachteten Dauerplatzes an andere Personen ist nur mit der Zustimmung des Verpächters gestattet. Sollte die Kündigung vom Pächter für die nachfolgende Saison versäumt werden, so ist nur der Verpächter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, dem Pächter steht ein Rücktrittsrecht nicht zu. Die Erstattung des Pachtpreises für die laufende Saison ist nicht möglich, der Platz ist dann unverzüglich zu räumen.
- c) Das Aufstellen von Wohnwagen / Mobilheime, die älter als 20 Jahre sind, kann von der Platzleitung abgelehnt werden.
- d) Aus betriebsbedingten Gründen oder zur Gefahrenabwehr kann der Verpächter entschädigungslos die Benutzung einzelner Plätze untersagen oder den Campingplatz ganz sperren, bis das Hindernis oder die Gefahr beseitigt oder gemildert sind (z.B. höhere Gewalt / Unwetter / Überschwemmungen) oder Veränderungen der Campingplatzverordnung durch Ländererlasse, z.B. ausgelöst durch Pandemien oder umzusetzende behördliche B-Plan-Veränderungen.
- e) Das Ableiten von Abwässern in das Gelände ist strengstens verboten. Anschlussarbeiten z.B. Abwasser, Strom etc. müssen fachgerecht (nach DIN EN 1610) ausgeführt werden. Für mit den Anschlussarbeiten verbundene Schäden haftet der Pächter.
- f) Der gepachtete Platz darf nur als Campingplatz genutzt werden. Die Vorgaben der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze sind Bestandteil dieses Vertrages. Festes Wohnen auf dem Platz ist nicht erlaubt.
- g) Da in jedem Frühjahr wieder Wasser auf dem Campingplatz angestellt wird, muss jeder Pächter dafür sorgen, dass der vorgeschriebene Absperrhahn zu seinem Objekt geschlossen ist, um Wasserschäden auszuschließen.
- h) Der eigene PKW muss auf dem gepachteten Platz geparkt werden. Weitere PKW müssen auf ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden, die zusätzlich anzumieten sind und von der Platzleitung zugewiesen werden.
- i) Der Dauerplatz darf nur durch angemeldete Personen lt. Pachtvertrag und Verwandte 1. und 2. Grades nach Anmeldung genutzt werden. Einzelne kurzfristige Übernachtungen von Verwandten sind dem Verpächter vorher anzuzeigen (Homepage: „Anmeldungsformular Dauergäste“). Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die lt. Aushang festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungs- / Tagesgebühren zu zahlen. Eine Untervermietung ist ausschließlich über CSS Campingplatz Schubystrand GmbH erlaubt.
- j) Um einen Ungezieferbefall vorzubeugen, sind Lebensmittel im Wohnwagen/Vorzelt und Mobilheim in der Saison so zu lagern, dass Ungeziefer nicht angelockt wird. Im Winter ist die Lagerung von Lebensmittel nicht gestattet. Bitte reinigen Sie Ihre Behälter, Kühlschränke etc. nach Saisonende gründlich. Ferner hat der Pächter den gepachteten Platz und den Wohnwagen/Vorzelt bzw. das Mobilheim ständig auf Schädlingsbefall zu beobachten und sofortige Gegenmaßnahmen auf eigene Kosten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ergreifen. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind insbesondere fachgerecht, d.h. in der Regel unter Einschaltung eines zertifizierten Fachbetriebs für Schädlingsbekämpfung, unter anderem Herrn Kiehl Telefon-Nr. 0176 45348096 vorzunehmen.

#### 4. Bauten auf dem Standplatz

- a) Der Wohnwagen muss so aufgestellt werden, dass er jederzeit ortsveränderlich ist. Er muss den Anforderungen der Landesverordnung zum Zeltplatzwesen für das Land Schleswig-Holstein entsprechen. Das feste Aufstellen der Wohnwagen / Mobilheime ist vor Ort mit der Platzleitung durchzusprechen und schriftlich genehmigen zu lassen. Außerhalb des Wohnwagens/Vorzelttes sollte nichts gelagert werden. Zweitwohnwagen / -Zelte sind nur nach Genehmigung der Platzleitung zulässig. Das Aufstellen von Mobilheimen/Wohnwagen/PKW und sonstigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr (z.B. wegen evtl. Hochwasser / Sturmfluten etc.).
- b) Das feste Aufstellen von Wohnwagen/ Mobilheimen, festen Vorzelten, Terrassen, Pflasterungen, Geräteschuppen etc. ist von der Platzleitung schriftlich genehmigen zu lassen.
- c) Auf allen Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedigungen sowie Trennwände aus leicht entflammbarem Material nicht errichtet werden
- d) Alle Risiken im Falle eines Verstoßes gegen die Campingplatzverordnung S-H liegen ausschließlich beim Pächter. Generell gilt folgende Regelung: Der Pächter kann gemäß Campingplatzverordnung S-H (§ 1) entweder 1 WOHNWAGEN oder 1 MOBILHEIM oder 1 ZELT sowie 1 Geräteschuppen (Vorzelte, feste Vorzelte und Schutzdächer gelten als Bestandteil desselben) auf seinem Dauerplatz aufstellen. Bevor Mobilheime/Wohnwagen auf unserem Platz aufgestellt werden können, dies trifft auch für einen Weiterverkauf zu, wird die Platzleitung den Zustand überprüfen und danach schriftlich eine Freigabe/Ablehnung hierfür geben.
- e) Die Größe des aufzustellenden Mobilheims ist durch die Platzleitung schriftlich genehmigen zu lassen (max. 4x10 m = 40 m<sup>2</sup> Größe). Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von maximal 10 m<sup>2</sup> ein überdachter Freisitz von max. 3 m x 3 m unberücksichtigt.
- f) Sollten feste Vorzelte geplant werden, müssen diese sowohl der Campingplatz-, der Landesbau- sowie der Brandschutzverordnung SH entsprechen. Das Vorzelt muss aus nicht entflammbarem Zeltstoff bestehen. Um rechtliche Risiken auszuschließen, müssen feste Vorzelte von einer Fachfirma erstellt werden bzw. die Ordnungsmäßigkeit muss schriftlich erklärt und der Platzleitung vorgelegt werden. Gleiches gilt für feste Anbauten an Mobilheimen. Diese dürfen nur in Form von Terrassen mit nicht geschlossener Teilüberdachung -von max. 3 m x 3 m - unter Einhaltung der Grenzabstände erfolgen. Weitere Wohnwagen oder Zelte sind schriftlich anzumelden und dürfen nur nach Genehmigung der Platzleitung auf dem Platz aufgestellt werden.
- g) Das Aufstellen von Geräteschuppen ist mit der Platzleitung vor Ort abzustimmen. Es sollten aus Brandschutzgründen nur Blechschutzhütten aufgebaut werden, dabei ist auf verlegte Strom- / Wasser- u. Abwasserleitungen zu achten. Für Schäden haftet der Verursacher. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände kann die Platzleitung die unverzügliche Beseitigung verlangen. Falls diese nicht erfolgt, ist die Platzleitung befugt, notfalls die Beseitigung selbst oder durch ortsansässige Unternehmer gegen Kostenerstattung vornehmen zu lassen. Dies resultiert aus der Begehung durch Kreisbehörden, die die Mindestabstände jährlich kontrollieren.
- h) Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben oder festen Umzäunungen aus Holz ist verboten. Ausgenommen sind Windschutzeinrichtungen aus Zeltstoff in einer max. Höhe von 1,40 m und Doppelstabmattenzäune max. 1,40 m Höhe mit eingezogenem Kunststoffband. Pflicht ist bei jedem Platz eine Hecke von zugelassenen Pflanzenarten, die nach Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgt auf der linken Seite, in Sonderfällen rechts anzupflanzen.
- i) Windschutzeinrichtungen aus Zeltstoff oder eingezogenen Kunststoffbänder sind nur während des Sommerhalbjahres gestattet. Der Windschutz darf 3 Seiten des Standplatzes umschließen (die vierte Seite bildet der Wohnwagen / das Vorzelt. Die Pfähle der Befestigung müssen jederzeit abnehmbar sein, sie dürfen nicht einbetoniert werden. Zu Zeiten, an denen der Gast nicht anwesend ist (Winterhalbjahr), ist der Windschutz generell zu entfernen. Der Windschutz muss aus nicht brennbaren / schwer entflammbaren Materialien bestehen. Zugelassen sind

nur Farben, die sich an die natürliche Umgebung anpassen (Erdfarben, Ocker, Grün, Beige, Braun usw.)

## **5. Abstände**

Zwischen den jeweiligen Wohnwagen / Terrassen / Vorzelten / Schutzdächern / Zelten / Geräteschuppen etc, ist ein Abstand von 3 m einzuhalten (Grenzabstand 1,50 m). Zu den Wegen und der Rückseite muss ein Abstand von 1 m eingehalten werden. Ausgenommen sind Gerätehäuser bis zu 10 m<sup>3</sup> umbautem Raum. Hier entfallen die Abstandsregelungen zum eigenen Wohnwagen/Vorzelt bzw. zum eigenen Mobilheim /Terrasse.

Zu Mobilheimen ist ein Abstand von 5 m (Grenzabstand 2,5 m) einzuhalten.

## **6. Fußboden**

- a) Das Verlegen eines Holzfußbodens ist für die Saison möglich, wenn dieser von einem winterfesten Vorzelt umschlossen wird. Wenn ein Holzfußboden außerhalb des Vorzelts verlegt wurde, muss dieser während des Winterhalbjahres entfernt und anderweitig eingelagert werden.
- b) Es ist grundsätzlich erlaubt, im Innenbereich des Vorzeltes einen festen Fußboden (Platten oder Pflaster) zu installieren. Vor dem Innenbereich kann eine Fläche in der maximalen Breite des Vorzeltes bis zu 3 m Tiefe (einzuhaltender Grenzabstand mindestens 1 m zur Straße) gepflastert werden.
- c) Der PKW-Stellplatz kann mit Rasengittersteinen und Rasensaat befestigt werden (max. 5 m x 2,50 m). Unter dem Wohnwagen können Rasengittersteine aus Beton verlegt werden. Alle anderen Bereiche sind für Rasenflächen freizuhalten.
- d) Betonpflaster/Gehwegplatten müssen fachgerecht in einem Kiesbett und nur nach vorheriger ausdrücklicher Abstimmung mit der Platzleitung verlegt werden.
- e) Bei nicht ordnungsgemäß durch den Pächter verlegtem Betonpflaster/Gehwegplatten hat der Verpächter ein unverzügliches Beseitigungsrecht auf Kosten des Pächters. Die Beseitigung des Betonpflasters/Gehwegplatten etc. kann durch den Verpächter selbst oder einem von ihm beauftragten Unternehmer erfolgen. Die Kosten hat der Pächter dem Verpächter zu erstatten. Der Pächter verwirkt jeden Anspruch auf das verlegte Material.
- f) Nach Aufgabe des Jahresplatzes ist das Betonpflaster/Gehwegplatten etc. auf eigene Kosten zu entfernen. Ein Verbleiben ist nur mit Zustimmung des Platzwartes möglich. Der Platz ist eingeebnet zu übergeben.
- g) Sämtliche Bauarbeiten ruhen von Samstag 12:00 Uhr für das Wochenende.

## **7. Pflege des Standplatzes**

- a) Der Pächter verpflichtet sich, den von ihm gepachteten Platz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Die Anpflanzung von nicht dem behördlich vorgeschriebenen Grünordnungsplan entsprechenden Pflanzen ist nicht gestattet. Auskunft gibt hierzu der Verpächter. Der Platz und die sonstigen Einrichtungen des Campingplatzes sind pfleglich zu behandeln.
- b) Der Pächter erklärt sich bereit, die durch ihn oder den Platzeigentümer gepflanzte Hecke bis zu 2 x im Jahr bei Notwendigkeit zu schneiden (bis die endgültige Höhe von 1,60 m erreicht ist: nur die Spitzen). Die Heckenschere kann gegen Pfandgeld beim Platzwart ausgeliehen werden. Unkraut ist aus der Hecke zu entfernen und bei Trockenheit ist diese auch zu wässern.
- c) Sollte für Sie keine Möglichkeit bestehen, die Pflege zu übernehmen, so sprechen Sie uns an, wir werden Ihnen in diesem Falle eine Firma empfehlen, die für Sie diese Aufgabe gegen Kostenerstattung durchführt
- d) Am Wochenende dürfen keinerlei Gartenarbeiten ab Samstag 12:00 Uhr getätigt werden.

## **8. Gasanlage**

Für Wohnwagen oder Mobilheime ist alle 2 Jahre eine Gasüberprüfung erforderlich. Bei Nichteinhaltung erlischt der Pachtvertrag sofort entschädigungslos. Der Pächter hat dem Verpächter mit einer Prüfbescheinigung die Abnahme seines Wohnwagens/Mobilheims regelmäßig nachzuweisen. Der Abnahmestempel muss für jeden gut sichtbar (neben dem Nummernschild bzw. hinten am Mobilheim) angebracht werden. Gasflaschen und Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind im Winter in und an den Wohnwagen / Vorzelten zu entfernen (Vorschrift lt. Campingplatzverordnung S-H). Pro Standplatz dürfen nur bis zu 2 Flaschen á 11 kg Gas sowie 2 Liter brennbare Flüssigkeit aufbewahrt werden.

## **9. Abfälle**

- a) Abfälle dürfen nur in der dafür vorgesehenen zentralen Sammelstelle des Campingplatzes entsorgt werden. Die Benutzung der Sammelstelle muss so erfolgen, dass für andere Gäste keine unzumutbare Beeinträchtigung erfolgt.
- b) Abfälle sind nach den Vorgaben des Verpächters nach Wertstoffen, Kompost und Restmüll zu trennen. Restmülltüten erhalten Sie in der Rezeption.
- c) Müll darf auf dem Standplatz zwischengelagert werden und auf gar keinen Fall in die Papierkörbe geworfen oder am Wegesrand abgestellt werden. Öffnungszeiten der Müllsammelstelle siehe Aushang.
- d) Sperrmüll, Kühlschränke oder ganze Wohnwagen sowie Sondermüll werden nur nach vorheriger Absprache und Kostenerstattung entgegengenommen.

## **10. Schmutzwasser**

- a) Für Schmutzwasser benutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen. Schmutzwasser von Wohnwagen auf Standplätzen ohne eigenen Kanalanschluss muss in Behältern gesammelt und regelmäßig geleert werden.
- b) Die Benutzung von Chemie-WCs ist nur mit den vom Eigentümer empfohlenen Mitteln in ausreichender Verdünnung gestattet. In der Rezeption liegen Hinweisblätter für den Umgang mit Chemie-WCs aus. Bitte halten Sie sich an die dort empfohlenen Vorgaben. Nach Möglichkeit verzichten Sie ganz auf die Verwendung von Chemie-WCs. Die Entsorgungsstellen sind ausgewiesen oder über die Rezeption zu erfragen.
- c) Bitte in 50er/100er - Grau- und Schmutzwasserrohre keine Chemie-WC's oder Feststoffe einleiten. Verstopfungen werden auf Kosten der Verursacher beseitigt. Anschlussarbeiten z.B. Abwasser, Strom etc. müssen fachgerecht (nach DIN EN 1610) durchgeführt werden. Für durch nicht sachgerechte Verlegung entstandene Schäden haftet der Pächter.

## **11. Offenes Feuer**

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt (Grillstationen, Lagerfeuerplatz).

## **12. Ordnung und Sauberkeit**

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Achten Sie bitte beim Betreten der WC-Bereiche auf gereinigte Schuhe und helfen Sie uns, dass nachfolgende Gäste diese Bereiche so vorfinden, wie Sie es selbst erwarten.

## **13. Hunde**

Beachten Sie, dass in den Wäldern das Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG) zu beachten ist.

- a) Hunde sind nur gestattet, sofern sie nicht ständig bellen und keine anderen Campinggäste belästigen.

- b) Gefährliche Hunde im Sinne des Landesverordnung sind auf unserem Campingplatz nicht gestattet.
- c) Sollten sich Beschwerden über einzelne Hundehalter häufen, behält sich der CSS Campingplatz Schubyastrand vor, das Pachtverhältnis zu lösen.
- d) Hunde sind gebührenpflichtig. Wir halten uns die Genehmigung zum Mitbringen in jedem Einzelfall vor und behalten uns ebenfalls vor, diese Genehmigung jederzeit zurückzuziehen. Es wird auf die Hundeverordnung des Landes Schleswig-Holstein verwiesen.
- e) Hunde sind auf dem Campingplatzgelände immer an der Leine (max. 3 m) zu führen. Kein Hund ist unbeaufsichtigt zu lassen.
- f) Der Strand sowie alle Sanitärbereiche sind für Hunde gesperrt. Wir haben Richtung Damp einen Hundestrand ausgewiesen.
- g) Nicht in allen Mietobjekten sind Haustiere zugelassen. Bitte erkundigen Sie sich vorab beim Vermieter.
- h) Nutzen Sie zum Ausführen Ihres Hundes die ausgewiesenen Freiflächen und Spazierwege. Entfernen Sie Hundekot bitte unverzüglich mittels einer Tüte aus unserem Tütenspendern. Diese stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.
- i) Der Pächter ist für das Halten und Verhalten von Hunden seiner Besucher verantwortlich.

#### **14. Boote**

- a) Das Mitbringen und Halten von Booten auf dem Campingplatzgelände sowie das Lagern auf dem Strand ist kostenpflichtig und nur mit Genehmigung des Platzleitung zulässig.
- b) Beim erstmaligen Einbringen von Booten auf unserem Platz (Gelände) ist dies an unserem Empfang anzumelden. Boote und Trailer sind mit gültiger Jahresplakette zu versehen. Das Abstellen von Trailern auf unserem Sommer-Trailerplatz ist kostenpflichtig (siehe Preisliste).
- c) Unsere 3 Bootsliegebereiche werden jeweils von Slippgemeinschaften betrieben. Diese haben sich bereit erklärt, jeweils eine gewisse Anzahl von Bootsplätzen für Touristen zur Verfügung zu stellen. Das Slippen ist mit einer an die Slippgemeinschaft zu zahlende geringe Gebühr verbunden. Unsere Platzwarte werden Ihnen dann den Stellplatz zuweisen und Ihnen unseren Umgang mit Booten und Trailern auf dem Platz erläutern.
- d) Nicht angemeldete Boote / Trailer (ohne Plakette) werden vom Platzwart auf Kosten des Eigentümers entfernt. Wir behalten uns in diesem Falle vor, den Eigentümer mit einem Platzverweis zu belegen.
- e) Jeweils vor Beginn der Saison ist das Befördern von Booten der Dauerplatzinhaber innerhalb des Platzes rechtzeitig in der Rezeption anzumelden. Kurzfristiges Befördern ist nur im Rahmen von freien Kapazitäten möglich. Für die Dienstleistung ist ein Beförderungsgeld von 20,00 €/halbe Stunde (Mindestmietgebühr) oder aber 40,00 €/Stunde zu zahlen. In der Rezeption werden Quittungen ausgestellt, die dem Platzwart vor Arbeitsbeginn vorzulegen sind.

#### **15. Badezone / Surfen**

- a) Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. In der Hauptferienzeit wird die Badezone durch eine DLRG-Mannschaft bei gehisster Flagge bewacht; allerdings nicht ständig. Den Anweisungen des DLRG-Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Achten Sie bitte auf die Besetzungs- und Warnhinweise.
- b) In der Zeit der Badesaison ist eine Badezone ausgetonnt. Diese ist von Surfern und Wassersportfahrzeugen nicht zu befahren.
- c) Bitte lassen Sie aus Sicherheitsgründen Drachen oder andere Fluggeräte nicht am Strand fliegen.

## 16. Küstenschutz

Die Strandhaferflächen sind Küstenschutzmaßnahmen und daher nicht zu betreten. Es sind ausreichend Durchgänge vorhanden.

## 17. Spielplatz

- a) Die Benutzung des Spielplatzes, der Sporteinrichtungen und der Kinderanimation erfolgen bei aller Sorgfalt unsererseits auf eigene Gefahr (Kinder bis 14 Jahren).
- b) An der Kinderanimation in der Hauptsaison kann nur dafür angemeldete Kinder teilnehmen.

## 18. Platzruhe

- a) Die Platzruhe dauert von **13.00 Uhr – 15.00 Uhr** sowie von **22.00 Uhr – 07.00 Uhr**.

Während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge den Platz befahren. **Ausnahme: Die Zufahrt zum Südbereich (Richtung Damp) ist auch von 13.00 – 15.00 Uhr möglich.**

- b) Radio- und TV-Geräte usw. sollten nur insoweit benutzt werden, dass außerhalb der Wohneinheit die Geräuschkulisse nicht störend ist.
- c) Ab 22.00 Uhr sind Feiern auf dem Standplatz nicht gestattet. Bitte nutzen Sie dafür unsere Freifläche mit Grillstation, die vorhandenen gastronomischen Einrichtungen auf dem Platz oder in der Umgebung.
- d) Im Rahmen des Veranstaltungs- und Freizeitprogramms führen unsere Gastronomiepartner in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen für jedermann durch. Diese enden in der Regel um 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch später (ca. bis 23.00/24.00 Uhr).
- e) Auch außerhalb der ausdrücklichen Ruhezeiten ist störender Lärm grundsätzlich zu unterlassen.
- f) Wir bitten um Verständnis, dass wir bei Verstößen gegen die Platzruhe zum Schutz unserer Gäste mit einem sofortigen Platzverweis reagieren müssen.

## 19. Freizeitsport

Fußball-, Handball- und Volleyballspiele usw. sind auf dem unmittelbaren Stellplatzgelände nicht gestattet. Für Spiele gibt es ausreichende, geeignete und besonders ausgewiesene Freiflächen.

## 20. Höchstgeschwindigkeit / Befahren des Platzes / Parken

- a) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- b) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Platz beträgt 6 Km/h. Der gesamte Platzbereich gilt als verkehrsberuhigte Zone.
- c) Fahrzeuge sind jeweils auf dem gemieteten Stellplatz oder dem zusätzlich gepachteten Parkplatz abzustellen. Besucher parken ihre Fahrzeuge grundsätzlich auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen.
- d) Reparieren / Wartungen und Waschen des Kraftfahrzeuges sind nicht gestattet.

## 21. Strom

- a) Die Gefahrenübergangsstelle zwischen der elektrischen Anlage des Pächters und der elektrischen Anlage des Verpächters ist die Steckverbindung am Verteilerkasten. Der Pächter haftet gegenüber Dritten für sämtliche Schäden, die durch den ihm gehörenden Teil der elektrischen Anlage verursacht werden (Wohnwagen / Mobilheime / Zelte).
- b) Die Stromabnahme ist auf 1000 Watt beschränkt. Das Beheizen der Unterkünfte kann aus technischen Gründen nicht aus dem Stromversorgungsnetz erfolgen. Sofern noch nicht vorhanden, empfehlen wir die Umstellung der Heizung auf Propangas. Da Gas auch einmal zu einer ungünstigen Zeit ausgehen kann, empfehlen wir Ihnen, sich eine zweite Reserveflasche zuzulegen.
- c) Bei größerer Belastung kann es zu Störungen kommen, die nicht immer gleich behoben werden können.

- d) Bei mehrfachen Störungen an der Anlage des Pächters kann der Verpächter die Stromzufuhr bis zur Beseitigung der Mängel unterbrechen. Eventuell auftretende Störungen an der Anlage des Verpächters werden baldmöglichst abgestellt. Regressansprüche lassen sich aus der Unterbrechung der Stromzufuhr nicht ableiten.

**22.** Die Platzleitung und deren Bevollmächtigte sind in der Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Platz und im Interesse der übrigen Gäste erforderlich erscheint.

**23.** Der Gast haftet für die von ihm und seinen Mitbewohnern verursachten Schäden sowie die von seinen Einrichtungen, Anlagen und Geräten ausgehenden Schäden. Wird ein Platz als Dauerplatz gemietet (Mietdauer länger als 6 Monate) ist von dem Gast eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und in Deckung zu halten. Der Mieter weist dies dem Vermieter nach. Darüber hinaus empfehlen wir den Abschluss einer Teilkaskoversicherung (Brand).

#### **24. Baumaßnahmen**

- a) Oberflächenwasser, Dachflächenentwässerung und Drainagen dürfen im Interesse aller nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, ansonsten müssten die Mehrkosten für Abwassergebühren auf alle umgelegt werden.
- b) Überdächer zum Schutz des Wohnwagens vor Verunreinigungen müssen handelsüblich sein.
- c) Um ein optisch schönes Bild zu erhalten, sollen Hecken eine max. Höhe von 1,60 m nicht überschreiten (siehe Punkt 7)
- d) Des Weiteren dürfen grundsätzlich aus lärmtechnischen Gründen nur noch Schrauben und keine Nägel mehr verwendet werden.

#### **25. Recht und Ordnung**

- a) Den Anweisungen der Platzleitung bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- b) Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich Pflicht jeden Benutzers des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken ist verboten.
- c) Das Betreten, Durchfahren und Durchlaufen fremder Parzellen sowie der nicht zum Campingbereich gehörenden Grundstücke ist grundsätzlich untersagt.
- d) Fremden ist das Betreten des Campingplatzes nur gegen vorherige Anmeldung bei der Platzverwaltung gestattet. Dauercamper haften für das Anmelden Ihrer Gäste auf dem Campingplatz. Bei Verstößen erfolgt eine fristlose Kündigung des Pachtvertrages.
- e) Die Pflege und Instandhaltung der Parzellen sowie der anteiligen Zufahrtswege/Graben ist Angelegenheit der Parzellenpächter. Vor jeder Abreise muss vollständige Ordnung hergestellt werden. Vermehrte Beanstandungen (die nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden brauchen) führen zur Auflösung des Pachtverhältnisses.
- f) Die Toiletten und Duschräume dürfen von Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen benutzt werden.
- g) Anpflanzungen gehen in das Allgemeingut des Campingplatzes über.
- h) Das Benutzen des Spielplatzes bzw. der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- i) Sichtbares Trocknen von Wäsche auf gespannten Leinen ist unerwünscht. Trockner stehen im Empfangsgebäude gegen Gebühr zur Verfügung.
- j) Offenes Feuer ist untersagt. Das Grillen mit Rauchentwicklung und die dadurch entstehende Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.
- k) Geleistete Zahlungen insbesondere für Dauerplätze der folgenden Saison gelten als Vergütung für bereits entstandene Kosten. Eine Rückforderung dieser Beträge kann nicht erfolgen.



- l) Beeinträchtigungen durch Baulärm oder erhöhtes Verkehrsaufkommen auf dem Platz begründen keine Schadenersatzansprüche an den Campingplatz.
- m) Die Platzleitung und ihre Beauftragten sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d.h. sie kann Gäste vom Platz verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder im Interesse anderer Campinggäste erforderlich erscheint.

## **26. Videoüberwachung:**

- a) Das Campinggelände wird in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts (Feststellung und Abwendung von Sicherheitsgefahren) mit Videokameras überwacht. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- b) Die Videoaufzeichnungen werden nach maximal 48 Stunden automatisch gelöscht.

## **27. Haftung**

- a) Bei Unfällen tritt eine Haftung des Campingplatzes nur dann ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Campingplatzpersonals nachgewiesen werden kann.
- b) Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten, Wohnwagen usw. wird nicht übernommen.
- c) Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Gäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.
- d) Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderen Gegenständen haftet der Campingplatz nicht.
- e) Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden.
- f) Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte für den Besucher vollständig verantwortlich.
- g) Grundsatz: „Eltern haften für ihre Kinder“

## **28. Allgemeines**

- a) Verwenden Sie bitte in Ihren Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen nur handelsübliche Produkte mit dem Umweltzeichen „umweltverträgliche Sanitärzusätze“. Somit kann die Funktionsfähigkeit der biologischen Kläranlage sichergestellt werden.
- b) Eigenmächtiger Verkauf bzw. Weitergabe des Stellplatzes ist untersagt. Dies bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Campingplatzeigentümers.
- c) Händler und Personen, die auf dem Campingplatz oder von dem Platz aus einem Gewerbe ausüben wollen, haben nur Zutritt mit unserer Genehmigung. Unseren Campern ist das Ausüben eines Gewerbes nicht gestattet.
- d) Grundsätzlich dürfen Wohnwagen nur mit Zustimmung des Campingplatzbetreibers auf dem Platz weiterverkauft werden.
- e) Umzugswünsche innerhalb des Platzes können aus buchungstechnischen Gründen nur bis 31.03. jeden Jahres umgesetzt werden.
- f) Wird der Wunsch geäußert, dass Wohnwagen bzw. Wohnmobile unserer Gäste durch unser Personal umgesetzt werden, so geschieht dies auf eigene Gefahr.

## **29. Vermieterpfandrecht**

- a) Der Verpächter kann das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn die vereinbarten Pachtzahlungen auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht vollständig geleistet werden. Unbeschadet dessen ist er berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen zu erheben.
- b) Der Pächter erklärt hiermit, dass er dem Verpächter ein Vermieterpfandrecht gemäß § 562; Abs. 1 BGB für seine Forderungen aus dem Pachtvertrag und alle damit verbundenen Kosten auf die auf dem Stellplatz vorhandenen Mobilheim/Wohnwagen und Vorzelte einräumt und der Verpächter weiterhin berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und die Parzelle auf Kosten des Pächters räumen zu lassen und anderweitig zu verpachten. Dem Pächter steht ein Rücktrittsrecht nicht zu.

- c) Übt der Verpächter dieses Rücktrittsrecht aus, ist der Pächter verpflichtet, die Hälfte der vereinbarten Pacht zu zahlen.

Falls persönliche Gründe zu Zahlungsterminüberschreitungen führen sollten, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an.

### **30. Kündigung des Pachtvertrages wegen Preisänderung / Allgemeine Kündigung**

- a) Preisänderungen für die nachfolgende Saison werden vom Verpächter spätestens bis zum 1. Februar schriftlich per Mail / Brief und auf unserer Internetseite bekannt gegeben. Wir werden uns jedoch bemühen, Sie über jede Preisanpassungen zeitnäher zu informieren.
- b) Wenn der Pächter mit der Preisänderung nicht einverstanden ist, kann er den Pachtvertrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen — ab Bekanntmachung — schriftlich kündigen.
- c) Sollte der Pächter jedoch auf eine Kündigung bestehen – dies ist nur in Ausnahmefällen möglich – erfolgt in diesem Fall jedoch keine Erstattung des gezahlten Pachtpreises für die laufende Saison. Der Platz ist dann unverzüglich zu räumen.
- d) Der Verpächter hat die Möglichkeit, bestehende Pachtverträge auch aus besonderen Gründen jederzeit außerordentlich zur kündigen. Dazu zählen:
- Witterungsbedingte Einflüsse, z.B. höhere Gewalt/Unwetter/Überschwemmung
  - Veränderungen der Campingplatzverordnung durch Ländererlasse, z.B. ausgelöst durch Pandemien und die Nichteinhaltung der damit verbundenen Vorgaben der Platzleitung.
  - Umzusetzende behördliche B-Plan Veränderungen oder die Einrichtung von Baustellen.
  - Nicht gezahlte Vereinbarungen oder Pachtzahlungen innerhalb der Zahlungsfristen.

### **31. Dienstleistungen für Dauercamper durch den Platzwart**

Das Anliefern von Kies/Platten an den Stellplatz ist im Büro oder bei den Platzwarten anzumelden und ist kostenpflichtig. Sollte eine sonstige Fahrzeugmiete gewünscht werden, so kann dies mit dem Platzwart abgesprochen und im Rahmen freier Kapazitäten durchgeführt werden. Hierfür ist eine Mindestgebühr von 25,00 €/halbe Stunde oder aber 50,00 €/Stunde zu zahlen und geschieht auf eigene Gefahr, Ausnahme grobe Fahrlässigkeit.

Sollten Fehler in der elektrischen Anlage der Dauercamper, an deren Mietwohnwagen / Mobilheimen oder allen anderen Einrichtungen dazu führen, dass der Platzeigene FI – Schalter herauspringt, so ist für die zweite FI – Schalter Umlegung ein Betrag von 5,00 € an Dienstleistungsgebühr zu zahlen.